

# RS Vwgh 2005/4/29 2004/05/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §11;

VVG §4 Abs1;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden selbst keine Umstände behauptet, die geeignet wären, die Annahme der Vollstreckungsbehörden betreffend die Höhe der zu erwartenden Vollstreckungskosten in Zweifel zu ziehen, so ist bei dieser Sachlage ein weiteres Ermittlungsverfahren zur voraussichtlichen Höhe des Vollstreckungsaufwandes durch die belangte Behörde nicht erforderlich (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 2002, Zl. 2002/05/0164).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050132.X03

## Im RIS seit

23.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)